

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 152

40. Jahrgang

11. Juni 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1041/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 betreffend die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 zur teilweisen Befreiung vom Einfuhrzoll für bestimmte Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1042/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)..... 2**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1043/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich des Nachweises bestimmter Erzeugnisse in dem verwendeten Magermilchpulver 6**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1044/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen 8**
- Verordnung (EG) Nr. 1045/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 9
- Verordnung (EG) Nr. 1046/97 der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 10

- * **Entscheidung Nr. 1047/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien zur Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich** 12
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/361/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 27. Mai 1997 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor** 15

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor 16

Kommission

97/362/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 1997 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Carfentrazon-ethyl, Fos-thiazat und Fluthiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden** (1) 31

97/363/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1997 zur Änderung bestimmter Entscheidungen zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken** 33
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999 (ABl. Nr. L 160 vom 29. 6. 1996)** 34
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2350/96 der Kommission vom 10. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 hinsichtlich der zu verwendenen Einfuhrlizenzformulare (ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996)** 36
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1006/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 (ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1997)** 43

(1) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1041/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

betreffend die Verordnung (EG) Nr. 1218/96 zur teilweisen Befreiung vom Einfuhrzoll für bestimmte Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 zur teilweisen Befreiung vom Einfuhrzoll für bestimmte Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien⁽³⁾ wurden unter anderem die Mengen Gerste und Weichweizen mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der Republik Ungarn festgelegt, für welche die Vorzugsbedingungen gemäß den mit den genannten Ländern geschlossenen Interimsabkommen gelten.

Überschreiten die bezüglich der Erteilung von Einfuhrlicenzen beantragten Mengen das jeweilige Jahreskontingent, setzt die Kommission zur Verringerung dieser Mengen einen einheitlichen Prozentsatz fest. Am 9. Juni 1997 wurden Einfuhrlicenzen für 565 000 Tonnen Weizen aus der Republik Ungarn mit um 80 % vermindertem Einfuhrzoll beantragt, während für diese Einfuhr höchstens 115 450 Tonnen vorgesehen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den am 9. Juni 1997 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlicenzen für die im Rahmen des Kontingents „Ungarn“ vorgesehene Einfuhr von Weichweizen und Hartweizen der KN-Codes 1001 90 99 und 1001 10 00 mit einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1218/96 um 80 % verminderten Einfuhrzoll wird für die in diesen Anträgen vermerkten und mit dem Koeffizienten 0,204336 multiplizierten Mengen stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 51.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1042/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und Waren des KN-Codes 0206 29 91 (1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Liste CXL ist für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 ein jährliches gemeinschaftliches Zollkontingent von 53 000 Tonnen zu eröffnen. Die Durchführungsbestimmungen für das am 1. Juli 1997 beginnende Kontingentsjahr 1997/98 müssen festgelegt werden.

Ein ähnliches Verwaltungsverfahren sollte zugrunde gelegt werden wie dasjenige, das in der Vergangenheit für entsprechende Kontingente verwendet wurde. Nach dieser Regelung werden die verfügbaren Mengen von der Kommission zum einen auf die traditionellen Einführer und zum anderen auf Marktbeteiligte aufgeteilt, die im Handel mit Rindfleisch tätig sind.

Den traditionellen Einführern sollten auf Antrag und anteilig zu den Mengen, die sie in den letzten Bezugsjahren im Rahmen derselben Art von Kontingenten eingeführt haben, insgesamt 80 % des Kontingents oder 42 400 Tonnen zugeteilt werden. Es ist sicherzustellen, daß die verfügbaren Mengen unter gleichen Bedingungen auch den Marktbeteiligten aus den neuen Mitgliedstaaten offenstehen.

Auf der Grundlage eines Verfahrens, das auf der Vorlage von Anträgen seitens der Interessenten sowie deren Annahme durch die Kommission beruht, sollte der zweite Teil des Kontingents oder 10 600 Tonnen Marktbeteiligten offenstehen, welche die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit nachweisen und gewisse Mindestmengen beantragen. Um die Ernsthaftigkeit ihrer Tätigkeit nachzuweisen, müssen diese Marktbeteiligten Belege dafür vorbringen, daß sie mit Ländern, die bei der betreffenden Ein- bzw. Ausfuhr Drittländer waren, in einem gewissen Umfang Handel mit Rindfleisch getrieben haben.

Die Ausfuhr von Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich wurde durch die BSE-Debatte, insbesondere seit Ende März 1996, stark beeinträchtigt. Bei der Festlegung der Leistungskriterien für den Teil von 10 600 Tonnen

sollte die Exportlage im Vereinigten Königreich daher mitberücksichtigt werden.

Damit die obengenannten Kriterien kontrolliert werden können, müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Um Spekulationen vorzubeugen, sind Marktbeteiligte, die zum 1. April 1997 nicht mehr im Handel mit Rindfleisch tätig waren, vom Zugang zu dem Kontingent auszuschließen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die in ihrem Rahmen zu erteilenden Einfuhrlicenzen die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/97⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 266/97⁽⁵⁾.

Für eine effiziente Verwaltung dieses Kontingents und insbesondere zur Verhinderung von Betrügereien ist es erforderlich, daß die verwendeten Lizenzen an die zuständigen Behörden zurückgereicht werden, damit diese überprüfen können, ob die darin genannten Mengen korrekt sind. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden zu einer solchen Überprüfung verpflichtet werden. Der Betrag der bei der Lizenzerteilung zu leistenden Sicherheit sollte auf eine Höhe festgesetzt werden, die gewährleistet, daß die Lizenzen verwendet und an die zuständigen Behörden zurückgereicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91 wird für den

⁽²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 45 vom 15. 2. 1997, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 ein Zollkontingent von insgesamt 53 000 Tonnen, ausgedrückt als Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

Das Zollkontingent hat die laufende Nummer 09.4003.

Bei der Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist „gefrorenes Rindfleisch“ solches Fleisch, das sich zum Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

(3) Auf das Kontingent gemäß Absatz 1 wird ein gemeinsamer Zollsatz von 20 % ad valorem angewendet.

Artikel 2

(1) Das Kontingent gemäß Artikel 1 wird in zwei Teile aufgeteilt:

a) Der erste Teil von 80 % oder 42 400 Tonnen wird aufgeteilt auf

— Einführer aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1994 anteilig zu den Mengen, die sie im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 214/94⁽¹⁾, (EG) Nr. 3305/94⁽²⁾, (EG) Nr. 1151/95⁽³⁾ und (EG) Nr. 1141/96⁽⁴⁾ der Kommission vor dem 1. April 1997 eingeführt haben, und

— aus den neuen Mitgliedstaaten stammende Einführer anteilig zu den mit 0,54 multiplizierten Mengen von Erzeugnissen der KN-Codes 0202 und 0202 29 91, die sie zwischen dem 16. März 1994 und dem 31. Dezember 1994 aus Ländern, die für sie am 31. Dezember 1994 als Drittländer galten, in das Land, in dem sie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 registriert sind, und den Mengen, die sie im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3305/94, (EG) Nr. 1151/95 und (EG) Nr. 1141/96 vor dem 1. April 1997 eingeführt haben.

b) Der zweite Teil von 20 % oder 10 600 Tonnen wird auf Marktbeteiligte aufgeteilt, die nachweisen, daß sie im Handel mit Drittländern, die für sie bei der betreffenden Ein- bzw. Ausfuhr als Drittländer galten, während eines bestimmten Zeitraums eine Mindestmenge an Rindfleisch außerhalb der Mengen gemäß Buchstabe a), das nicht unter den aktiven bzw. passiven Veredelungsverkehr fiel, umgesetzt haben.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) wird die Menge von 10 600 Tonnen aufgeteilt auf Marktbeteiligte, die nachweisen, daß sie

— zwischen dem 1. April 1995 und dem 31. März 1997 außerhalb der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3305/94, (EG) Nr. 1151/95 und (EG) Nr. 1141/96 eingeführten Mengen mindestens 160 Tonnen Rindfleisch eingeführt haben, oder

— im selben Zeitraum mindestens 300 Tonnen Rindfleisch ausgeführt haben.

Dabei gelten als „Rindfleisch“ Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202 und 0206 29 91 und werden die Referenzmindestmengen als Erzeugnisgewicht ausgedrückt.

Abweichend vom zweiten Gedankenstrich ist der Ausfuhrzeitraum für Marktbeteiligte, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind und dort in das Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, der Zeitraum zwischen dem 1. April 1994 und dem 31. März 1996.

(3) Die in Absatz 2 genannten 10 600 Tonnen werden anteilig zu den Mengen aufgeteilt, die von den in Betracht kommenden Marktbeteiligten beantragt wurden.

(4) Der Einfuhr- und Ausfuhrnachweis wird ausschließlich anhand der Zollbescheinigung für die Überführung in den zollfreien Verkehr oder der Ausfuhranmeldung erbracht. Nach Genehmigung durch die Kommission können die neuen Mitgliedstaaten jedoch gegebenenfalls auch andere Belege zulassen.

Die Mitgliedstaaten können von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß beglaubigte Kopien der oben genannten Dokumente zulassen.

Artikel 3

(1) Marktbeteiligte, die am 1. April 1997 nicht mehr im Handel mit Rindfleisch tätig waren, sind von den in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen ausgeschlossen.

(2) Gesellschaften, die aus der Fusion von Unternehmen hervorgegangen sind, welche jeweils Rechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) haben, können dieselben Rechte geltend machen wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Einfuhrrechte sind vor dem 20. Juni 1997 zusammen mit den in Artikel 2 Absatz 4 genannten Belegen bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Reicht ein Antragsteller für eine der Regelungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge ungültig.

Anträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dürfen sich höchstens auf eine Menge von 50 Tonnen gefrorenes Rindfleisch ohne Knochen beziehen.

(2) Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 12. Juli 1997:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 9.

- im Zusammenhang mit der Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Einführer, insbesondere mit deren Name und Anschrift und den in den einzelnen Referenzjahren eingeführten in Frage kommenden Mengen Fleisch;
- im Zusammenhang mit der Regelung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ein Verzeichnis der Antragsteller, insbesondere mit deren Name und Anschrift und den beantragten Mengen.

Artikel 5

- (1) Die Kommission entscheidet so rasch wie möglich, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.
- (2) Überschreiten die Mengen, für die Anträge auf Einfuhrrechte gestellt werden, die verfügbaren Mengen, so kürzt die Kommission die beantragten Mengen um einen einheitlichen Prozentsatz.

Artikel 6

- (1) Die Einfuhr der zugeteilten Menge ist an die Vorlage einer oder mehrerer Einfuhrlizenzen gebunden.
- (2) Der Lizenzantrag darf nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller die Einfuhrrechte beantragt hat.
- (3) Nach den Zuteilungsentscheidungen der Kommission gemäß Artikel 5 werden die Einfuhrlizenzen auf Antrag der Marktbeteiligten, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf deren Namen ausgestellt.
- (4) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten:
 - a) in Feld 20 eine der folgenden Angaben:
 - Carne de vacuno congelada [Reglamento (CE) n° 1042/97]
 - Frosset oksekød (forordning (EF) nr. 1042/97)
 - Gefrorenes Rindfleisch (Verordnung (EG) Nr. 1042/97)
 - Κατεψυγμένο βόειο κρέας [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1042/97]
 - Frozen meat of bovine animals (Regulation (EC) No 1042/97)
 - Viande bovine congelée [Règlement (CE) n° 1042/97]
 - Carni bovine congelate [Regolamento (CE) n. 1042/97]
 - Bevoren rundvlees (Verordening (EG) nr. 1042/97)
 - Carne de bovino congelada [Reglamento (CE) n° 1042/97]
 - Jäädytettyä naudanlihaa (asetus (EY) N:o 1042/97)
 - Fryst kött av nötkreatur (förordning (EG) nr 1042/97);
 - b) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslands;
 - c) in Feld 16 eine der folgenden Gruppen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur:
 - 0202 10 00, 0202 20,
 - 0202 30, 0206 29 91.

Artikel 7

Zum Zweck der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelungen unterliegen die Einfuhren von

gefrorenem Rindfleisch in das Zollgebiet der Gemeinschaft den Bedingungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽¹⁾.

Artikel 8

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.
- (2) Unbeschadet Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird auf alle Mengen, um welche die in der Einfuhrlizenz angegebenen Mengen überschritten werden, der am Tag der Abfertigung zum freien Verkehr geltende volle Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs angewendet.
- (3) Die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten neunzig Tage, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Nach dem 30. Juni 1998 sind jedoch alle Lizenzen ungültig.
- (4) Die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beläuft sich auf 35 ECU/100 kg Eigengewicht. Sie ist bei der Beantragung der Lizenzen zu leisten.

Der zweite Unterabsatz von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet keine Anwendung.

- (5) Unbeschadet Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Höchstfrist, innerhalb derer bei Erbringung des Nachweises für die Einfuhr nur 15 % der Sicherheit einbehalten werden, vier Monate.
- (6) Bei Rückgabe einer Einfuhrlizenz zwecks Freigabe der geleisteten Sicherheit überprüfen die zuständigen Behörden, ob die in der Lizenz genannten Mengen den Mengen entsprechen, die bei der Erteilung der Lizenz darin eingetragen waren. Bei den nicht zurückgegebenen Lizenzen führen die Mitgliedstaaten eine Untersuchung durch, um festzustellen, durch wen und in welchem Umfang diese Lizenzen verwendet worden sind. Sie teilen die Ergebnisse dieser Untersuchungen der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 9

- (1) Spätestens drei Wochen nach der Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unterrichten die Einführer die zuständige Behörde, welche die Einfuhrlizenz erteilt hat, über die Menge und den Ursprung der eingeführten Erzeugnisse. Die zuständige Behörde leitet diese Angaben zu Beginn eines jeden Monats an die Kommission weiter.
- (2) Spätestens vier Monate nach Ablauf einer jeden Hälfte des Einfuhrjahrs teilt die betreffende zuständige Behörde der Kommission die Menge an Erzeugnissen gemäß Artikel 1 mit, für die Einfuhrlizenzen, die im Rahmen dieser Verordnung erteilt wurden, in dem betreffenden Sechsmonatszeitraum verwendet worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

Artikel 10

(1) Bei Beantragung von Einfuhrlizenzen leisten die Einführer eine Sicherheit von 1 ECU/100 kg, um die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung an die zuständige Behörde zu gewährleisten.

(2) Werden die Angaben der zuständigen Behörde innerhalb der Frist gemäß Artikel 9 Absatz 1 übermittelt, so wird die Sicherheit für die Mengen, auf die sich diese

Angaben beziehen, freigegeben. Andernfalls wird die Sicherheit einbehalten.

Die Entscheidung über die Freigabe dieser Sicherheit ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Freigabe der Sicherheit für die Lizenz.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1043/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich des Nachweises bestimmter Erzeugnisse in dem verwendeten Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für insbesondere zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 83/96⁽⁴⁾, sind Erzeugnisse genannt, deren Vorhandensein in unverarbeitetem Zustand oder als Teil einer Mischung in dem Magermilchpulver die Gewährung der Beihilfe verbietet, damit letztere nicht auch für Magermilchpulver gewährt werden kann, bei dem gemäß den nachstehenden Verordnungen der Preis gesenkt oder bereits eine Beihilfe gewährt wurde:

- Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁶⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel zu einem festen Preis sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 368/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95,
- Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 der Kommission vom 10. August 1977 über die Gewährung einer Sonderbeihilfe im Ausschreibungsverfahren für Magermilchpulver zur Verfütterung an Tiere mit Ausnahme von jungen Kälbern⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/93⁽⁹⁾.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1844/77 ist seit August 1985 ausgesetzt. Außerdem wurde der Verkauf aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 inzwischen eingestellt. Auf die Kontrolle des Vorhandenseins der betreffenden Erzeugnisse in dem denaturierten oder zu Mischfuttermitteln verarbeiteten Magermilchpulver kann deshalb gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 vorläufig verzichtet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nachstehenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 nicht angewandt:

a) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d)

und

b) Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Unterabsatz hinsichtlich Getreideschrot, Ölkuchenschrot, Ölkuchenschrot und/oder Mehl getrockneter und entfetteter Raps- und/oder Rübensamen, Gras- und/oder Strohmehl sowie anderer pflanzlicher Erzeugnisse, die zur Verfütterung bestimmt sind.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Zeitraum werden die nachstehenden Felder des in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 enthaltenen Analyse- und Kontrollbogens nicht ausgefüllt:

a) im Analysebogen gemäß Anhang I:

die Felder betreffend Abschnitt A Absatz 2 Buchstaben b), f), g), h) und i);

b) im Kontrollbogen gemäß Anhang II:

das Feld betreffend Kapitel B Absatz 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 205 vom 11. 8. 1977, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1044/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zur Festsetzung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1997 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3383/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang XIIIa zum Europa-Abkommen mit Bulgarien⁽²⁾ sind die Höchstmengen für die Einfuhr von Schafen, Ziegen, Schaf- und Ziegenfleisch im Rahmen präferenzialer Zollkontingente festgelegt. Für das Jahr 1997 wurden diese Kontingente mit der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.

Nach den Bestimmungen des Europa-Abkommens können von Bulgarien begrenzte Ausfuhrmengen für lebende Tiere in Fleischmengen umgewandelt werden. Bulgarien hat bei der Gemeinschaft für 1997 die Umwandlung einer Ausfuhrmenge von 1 000 Tonnen lebender Tiere (Schlachtkörperäquivalent, nicht entbeint)

in 1 000 Tonnen Fleisch beantragt. Die Umwandlung betrifft nur einen Teil der betreffenden Erzeugnismengen bulgarischen Ursprungs, die im Rahmen der Zollkontingente in die Gemeinschaft eingeführt werden können; sie kann daher bewilligt werden.

Dementsprechend sind die Mengen für Bulgarien in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2498/96 werden die Mengen Bulgariens für lebende Tiere durch „2 123“ und für Fleisch durch „2 890“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 53.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1045/97 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1997

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 315/97 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 492/97⁽⁴⁾, wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 315/97 angeführten 395,170 Tonnen Orangensaft mit einem

Zuckergehalt von 55 °Brix oder mehr nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die ab dem 6. Juni 1997 gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 6. Juni 1997 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 6. Juni 1997 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 315/97 für Orangensaft mit einem Zuckergehalt von 55 °Brix oder mehr mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 61,69 % ausgestellt.

Die nach dem 6. Juni 1997 und vor dem 24. Juni 1997 gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1046/97 DER KOMMISSION
vom 10. Juni 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 77	052	79,3
	999	79,3
0805 30 30	388	79,1
	528	56,3
	999	67,7
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	49,9
	388	87,6
	400	72,9
	404	112,5
	508	87,1
	512	67,0
	524	78,8
	528	71,3
	804	97,9
	999	80,6
	0809 10 20	400
999		278,4
0809 20 49	052	213,7
	064	213,6
	400	217,2
	999	214,8

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1047/97/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom 29. Mai 1997

zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien
zur Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129d Unterabsatz
1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,

in der Erwägung, daß die Liste der Vorhaben von gemein-
samem Interesse von Zeit zu Zeit entsprechend der
Entwicklung der Energieverbundnetze innerhalb wie
außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und entspre-
chend dem Prozeß der Erweiterung der Gemeinschaft
und — allgemeiner — der Vertiefung der im Energie-
sektor bestehenden Beziehungen mit Drittländern aktua-
lisiert werden muß —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten
Vorhaben werden in die indikative Liste der Vorhaben

von gemeinsamem Interesse, die im Anhang der
Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe
von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im
Energiebereich ⁽⁵⁾ enthalten ist, aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1997.

*Im Namen des Europä-
ischen Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. JORRITSMA LEBBINK

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 298 vom 9. 10. 1996, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 30 vom 30. 1. 1997, S. 114.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 116 vom 14. 4. 1997, S. 96.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Novem-
ber 1996 (ABl. Nr. C 362 vom 2. 12. 1996, S. 29), gemeinsa-
mer Standpunkt (EG) Nr. 13/97 des Rates vom 27. Januar
1997 (ABl. Nr. C 111 vom 9. 4. 1997, S. 84) und Beschluß des
Europäischen Parlaments vom 12. März 1997 (ABl. Nr. C 115
vom 14. 4. 1997). Beschluß des Rates vom 17. April 1997.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 147.

ANHANG

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIENETZE

In die indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Anhang zu der Entscheidung Nr. 1254/96/EG aufzunehmende Vorhaben ⁽¹⁾

ELEKTRIZITÄTSNETZE

- a) **Anschluß der einzelnen Elektrizitätsnetze an die europäischen Verbundnetze**
- a 7 *Vereinigtes Königreich:* Anbindung der Insel Man durch Unterwasserkabel
- b) **Ausbau der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten**
- b 5 *Frankreich — Deutschland:* Verstärkung des Verbundes zwischen beiden Ländern
- b 10a *Spanien — Portugal:* neue Verbindung zwischen den beiden Ländern durch den Süden Portugals und den Südwesten Spaniens
- b 13 *Irland — Vereinigtes Königreich (Nordirland):* Verstärkung des Verbunds zwischen Irland und Nordirland
- b 14 *Österreich — Deutschland:* Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern
- b 15 *Niederlande — Vereinigtes Königreich:* Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Südostengland und den mittleren Niederlanden
- c) **Entwicklung der für die optimale Nutzung der Verbundnetze zwischen den Mitgliedstaaten erforderlichen Binnennetze**
- c 5a *Italien:* Ausbau und Entwicklung der Verbindungen auf der Ostwestachse im Nordwesten des Landes sowie auf der Nordsüdachse in Mittelitalien
- c 9 *Irland:* Ausbau der Verbindungen im Nordwesten des Landes
- c 10 *Spanien:* Ausbau und Entwicklung der Verbindungen im Nordosten und im Westen des Landes, insbesondere Anbindung der Stromproduktionskapazitäten aus Windkraft
- c 11 *Schweden:* Ausbau und Entwicklung des internen Verbunds
- c 12 *Deutschland:* Ausbau der Verbindungen im Norden des Landes
- d) **Entwicklung der Verbundnetze mit den Drittländern Europas und des Mittelmeerraums im Hinblick auf die Verbesserung der Zuverlässigkeit, der Sicherheit und der Versorgung der Elektrizitätsnetze der Gemeinschaft**
- d 2 *Deutschland — Polen:* Verstärkung des Verbunds zwischen den beiden Ländern
- d 8 *Griechenland — Balkanländer:* Ausbau der Verbindungen zwischen Griechenland einerseits und Albanien, Bulgarien und dem ehemaligen Jugoslawien andererseits, einschließlich der Wiederherstellung der Verbindungen mit dem Norden des ehemaligen Jugoslawiens und dem UCPT-Netz
- d 10 *Vereinigtes Königreich — Norwegen:* Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen (NORDEL)
- d 15 *Schweden — Norwegen:* Verstärkung des Verbundes zwischen den beiden Ländern
- d 16 *EU — Belarus — Rußland — Ukraine:* Entwicklung von Verbindungen und Nahtstellen zwischen dem (erweiterten) UCPT-Netz und den Netzen dritter Länder in Osteuropa, einschließlich Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik

⁽¹⁾ Die Prüfung der Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit wird mit dieser Entscheidung nicht präjudiziert.

GASNETZE

e) Einführung von Erdgas in neue Regionen

e 5a *Portugal:* Errichtung eines LNG-Terminals an der Atlantikküste

f) Anschluß der einzelnen Gasnetze an die europäischen Verbundnetze, einschließlich des erforderlichen Ausbaus der bestehenden Netze, sowie Anschluß der getrennten Erdgasnetze

f 5 *Frankreich — Spanien:* Vergrößerung der Transportkapazität zwischen beiden Ländern

f 7 *Frankreich:* Verbindung der Netze des Südwestens und des Südens des Landes

f 8 *Österreich — Deutschland:* Vergrößerung der Transportkapazität zwischen Österreich und Bayern

f 9 *Österreich — Ungarn:* Verbindung der Netze beider Länder

f 10 *Österreich — Slowakei:* Anbindung Österreichs an die unterirdischen Speicherkapazitäten in der Slowakei

f 11 *Österreich:* Verbindungsleitungen zwischen den Ferngasleitungen Österreich — Deutschland und Österreich — Italien

f 12 *Griechenland — Albanien:* Verbindung zwischen den Netzen beider Länder

g) Erhöhung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Aufnahme- und Speicherkapazität (LNG) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas

g 7 *Frankreich:* Erweiterung der unterirdischen Speicherkapazitäten im Südwesten des Landes

g 8a *Spanien:* Ausbau der unterirdischen Speicherkapazität auf der Mittelmeerachse

g 13 *Österreich:* Erweiterung und Entwicklung von Untergrundspeicherkapazität

h) Vergrößerung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Transportkapazitäten (Ferngasleitungen) sowie Diversifizierung der Versorgungsquellen und der Transportwege für Erdgas

h 1 *Norwegen — Frankreich:* Bau einer vierten Gaspipeline von den norwegischen Erdgasvorkommen (Nordsee) zum europäischen Festland

h 3 *Norwegen — Dänemark — Schweden — Finnland — Rußland — Baltische Staaten:* Schaffung und Entwicklung von Verbindungen zwischen den Netzen dieser Länder im Hinblick auf ein integriertes Gasnetz

h 13 *Deutschland — Tschechische Republik — Österreich — Italien:* Errichtung eines Systems von Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen in Deutschland, der Tschechischen Republik, Österreich und Italien

h 14 *Rußland — Ukraine — Slowakei — Ungarn — Slowenien — Italien:* Bau einer neuen Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 1997

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor

(97/361/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß des ausgehandelten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor wird dazu beitragen, die Vermarktungsbedingungen für Spirituosen auf den Märkten der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Mexikanischen Staaten auf der Grundlage von Gleichheit, beiderseitigem Nutzen und Gegenseitigkeit zu verbessern. Das genannte Abkommen sollte daher genehmigt werden.

Zur Erleichterung der Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die erforderlichen technischen Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽¹⁾ vorzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor sowie der dazugehö-

rige Briefwechsel werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der in Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 22 Unterabsatz 1 des Abkommens vor⁽²⁾.

Artikel 4

Zur Durchführung von Artikel 18 des Abkommens ist die Kommission befugt, nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 die erforderlichen Rechtsakte zur Änderung des Abkommens abzuschließen.

Artikel 5

Die Kommission vertritt die Gemeinschaft mit Unterstützung der Vertreter der Mitgliedstaaten in dem in Artikel 17 des Abkommens genannten Gemischten Ausschuß.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 1997.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. SORGDRAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 (ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 1).

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten
über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituo-
senssektor

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN DEM WUNSCH, die Vermarktungsbedingungen für Spirituosen auf ihrem jeweiligen Markt auf der Grundlage von Gleichheit, beiderseitigem Nutzen und Gegenseitigkeit zu verbessern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien kommen überein, den Handel mit Spirituosen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für Erzeugnisse der Position 2208 des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.

Für die Zwecke des Abkommens gelten als

- a) „Spirituose mit Ursprung in“, gefolgt vom Namen einer der Vertragsparteien: eine im Anhang aufgeführte Spirituose, die im Gebiet der genannten Vertragspartei hergestellt wurde;
- b) „Bezeichnung“: die Bezeichnungen, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für die Beförderung der Spirituose, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie in der Werbung verwendet werden;
- c) „Etikettierung“: alle Bezeichnungen und anderen Begriffe, Zeichen, Abbildungen oder Marken, die der Kennzeichnung der Spirituose dienen und die auf demselben Behältnis, einschließlich Verschluss, dem daran befestigten Anhänger oder dem Überzug des Flaschenhalses erscheinen;
- d) „Aufmachung“: die Bezeichnungen, die auf den Behältnissen, einschließlich Verschluss, auf der Etikettierung und auf der Verpackung verwendet werden;
- e) „Verpackung“: die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Bastüberzüge aller Art, Kartons und Kisten, die zur Beförderung eines oder mehrerer Behältnisse verwendet werden.

Artikel 3

Folgende Bezeichnungen sind geschützt:

- a) bei Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft die Bezeichnungen gemäß Anhang I;

- b) bei Spirituosen mit Ursprung in den Vereinigten Mexikanischen Staaten die Bezeichnungen gemäß Anhang II.

Artikel 4

(1) In den Vereinigten Mexikanischen Staaten gilt für die geschützten Bezeichnungen der Gemeinschaft folgendes:

- Sie dürfen nur gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft verwendet werden und
- sie sind ausschließlich den Spirituosen mit Ursprung in der Gemeinschaft vorbehalten, auf welche sie sich beziehen.

(2) In der Gemeinschaft gilt für die geschützten Bezeichnungen der Vereinigten Mexikanischen Staaten folgendes:

- Sie dürfen nur gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vereinigten Mexikanischen Staaten verwendet werden und
- sie sind ausschließlich den Spirituosen mit Ursprung in Mexiko vorbehalten, auf welche sie sich beziehen.

(3) Unbeschadet der Artikel 22 und 23 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, die im Anhang 1C des Abkommens über die Gründung der Welthandelsorganisation aufgeführt sind, treffen die Vertragsparteien gemäß diesem Abkommen alle erforderlichen Maßnahmen, um den gegenseitigen Schutz der Bezeichnungen gemäß Artikel 3 zu gewährleisten, die für Spirituosen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien verwendet werden. Jede Vertragspartei stellt den Beteiligten die Rechtsmittel zur Verfügung, um die Verwendung der Bezeichnung einer Spirituose zu verhindern, die nicht die Herkunft hat, die in der betreffenden Bezeichnung genannt wird oder für die diese Bezeichnung traditionell verwendet wird.

(4) Die Vertragsparteien verweigern nicht den Schutz gemäß diesem Artikel unter den Bedingungen gemäß Artikel 24 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

Artikel 5

Der Schutz gemäß Artikel 4 gilt auch dann, wenn der tatsächliche Ursprung der Spirituose angegeben ist, oder wenn die Bezeichnung in Übersetzung oder in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Stil“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder ähnlichen Angaben, einschließlich graphischer Zeichen, verwendet wird, die zur Irreführung geeignet sind.

Artikel 6

Werden für die Spirituosen gleichlautende Bezeichnungen verwendet, so wird jede Bezeichnung geschützt. Die Vertragsparteien legen die praktischen Bedingungen für die Unterscheidung zwischen den betreffenden gleichlautenden Bezeichnungen fest, wobei zu berücksichtigen ist, daß die betreffenden Erzeuger gleich zu behandeln sind und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen.

Artikel 7

Dieses Abkommen darf in keiner Weise das Recht einer Person beeinträchtigen, im Handel ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern der Name nicht so verwendet wird, daß die Verbraucher irreführt werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen verpflichtet keine der Vertragsparteien, eine Bezeichnung der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist.

Artikel 9

Werden Spirituosen mit Ursprung in den Gebieten der Vertragsparteien ausgeführt und außerhalb dieser Gebiete vermarktet, so ergreifen die Vertragsparteien alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die gemäß diesem Abkommen geschützten Bezeichnungen einer Vertragspartei nicht verwendet werden, um eine Spirituose mit Ursprung in der anderen Vertragspartei zu bezeichnen.

Artikel 10

Soweit es die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragspartner zulassen, wird der Schutz aufgrund dieses Abkommens auch natürlichen und juristischen Personen sowie Verbänden, Vereinigungen und Zusammenschlüssen von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern

gewährt, die ihren Sitz im Gebiet der anderen Vertragspartei haben.

Artikel 11

Steht die Bezeichnung oder Aufmachung einer Spirituose, insbesondere auf dem Etikett, in amtlichen Dokumenten oder Geschäftspapieren sowie in der Werbung in Widerspruch zu diesem Abkommen, so leiten die Vertragsparteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder jeden sonstigen Mißbrauch des geschützten Namens zu unterbinden.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits und für das Gebiet der Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt nicht für Spirituosen, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Vertragspartei befinden oder
- b) die ihren Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei haben und in kleinen Mengen zwischen den Vertragsparteien versandt werden.

Als kleine Mengen gelten

- a) Spirituosenmengen von höchstens 10 Litern je Reisender, die im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden;
- b) Spirituosenmengen von höchstens 10 Litern, die zwischen Privatpersonen versandt werden;
- c) Spirituosen, die zum Umzugsgut von Privatpersonen gehören;
- d) Spirituosenmengen, die für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt werden, bis höchstens 1 hl;
- e) Spirituosen für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen, die als Teil der ihnen eingeräumten Freimengen eingeführt werden;
- f) Spirituosen, die sich im Bordvorrat internationaler Verkehrsmittel befinden.

Artikel 14

(1) Jede Vertragspartei benennt die Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung dieses Abkommens zuständig sind.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens Namen und Anschriften der betreffenden Stellen mit. Zwischen diesen Stellen findet eine enge, unmittelbare Zusammenarbeit statt.

Artikel 15

(1) Hat eine der Stellen gemäß Artikel 14 den begründeten Verdacht, daß

- a) bei einer Spirituose im Sinne von Artikel 2, die Gegenstand des Handels zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Gemeinschaft ist oder war, dieses Abkommen oder die in der Gemeinschaft oder in den Vereinigten Mexikanischen Staaten im Spirituosensektor geltenden Vorschriften nicht eingehalten werden und
- b) diese Nichteinhaltung für die andere Vertragspartei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen dürfte,

so unterrichtet diese Stelle unverzüglich die Kommission sowie die zuständige(n) Stelle(n) der anderen Vertragspartei.

(2) Den gemäß Absatz 1 zu übermittelnden Informationen sind amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen beizufügen; ferner ist anzugeben, welche Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren gegebenenfalls eingeleitet wurden, wobei diese Informationen für die betreffende Spirituose insbesondere folgende Angaben umfassen müssen:

- a) Erzeuger sowie Besitzer der Spirituose,
- b) Zusammensetzung der Spirituose,
- c) Bezeichnung und Aufmachung,
- d) Art des Verstoßes gegen die Regeln über die Herstellung und das Inverkehrbringen.

Artikel 16

(1) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, daß die andere Vertragspartei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt.

(2) Die Vertragspartei, die die Konsultationen beantragt, übermittelt der anderen Vertragspartei alle erforderlichen Angaben für eine eingehende Prüfung des betreffenden Falls.

(3) Falls eine Verzögerung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten oder die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung beeinträchtigen könnte, können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Ergreifen der Maßnahmen stattfinden.

(4) Haben die Vertragsparteien nach Abschluß der Konsultationen gemäß den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die die Konsultationen beantragt oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um die Anwendung dieses Abkommens zu ermöglichen.

Artikel 17

Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter der Gemeinschaft und der Vereinigten Mexikanischen Staaten angehören. Er tagt auf Wunsch einer der

Vertragsparteien und entsprechend den Erfordernissen der Anwendung des Abkommens abwechselnd in der Gemeinschaft und in den Vereinigten Mexikanischen Staaten.

Der Gemischte Ausschuß wacht über das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Abkommens und prüft alle Fragen, die sich bei seiner Anwendung ergeben können. Der Gemischte Ausschuß kann insbesondere Empfehlungen erarbeiten, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen können.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen ändern, um die Zusammenarbeit im Spirituosensektor zu verstärken.

(2) Werden die Rechtsvorschriften einer der Vertragsparteien geändert, um Bezeichnungen zu schützen, die nicht in den Anhängen dieses Abkommens aufgeführt sind, so werden diese Bezeichnungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluß der Konsultationen in das Abkommen aufgenommen.

Artikel 19

(1) Spirituosen, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens rechtmäßig in einer Weise hergestellt, bezeichnet und aufgemacht wurden, die nach diesem Abkommen unzulässig ist, dürfen von Großhändlern während eines Zeitraums von einem Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens und von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens dürfen die unter dieses Abkommen fallenden Spirituosen nicht mehr außerhalb des ursprünglich gekennzeichneten Herstellungsgebiets produziert werden.

(2) Spirituosen, die gemäß diesem Abkommen hergestellt, bezeichnet oder aufgemacht sind, deren Bezeichnung und Aufmachung jedoch nach einer Änderung dieses Abkommens dessen Bestimmungen nicht mehr entspricht, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände in Verkehr gebracht werden, es sei denn, daß die Vertragsparteien etwas anderes vereinbaren.

Artikel 20

Die Anhänge dieses Abkommens sind dessen Bestandteil.

Artikel 21

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 22

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre jeweiligen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt worden sind.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen.

Hecho en Bruselas, el veintisiete de mayo de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den syvogtyvende maj nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι επτά Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the twenty-seventh day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le vingt-sept mai mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì ventisette maggio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de zevenentwintigste mei negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em vinte e sete de Maio de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kahdentenäkymmenentenäseitsemäntenä päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Bryssel den tjugosjunde maj nittonhundra nittiosju.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

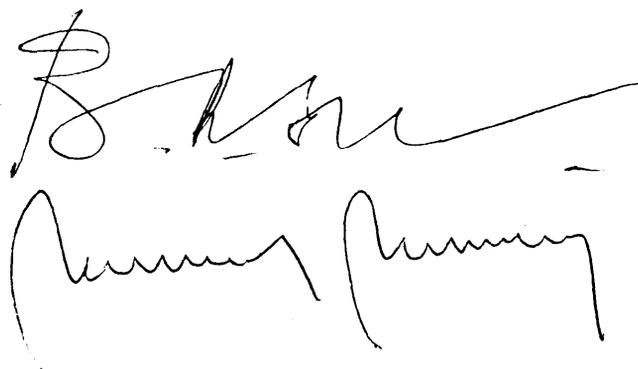
Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar



Por el Gobierno de los Estados Unidos Mexicanos



ANHANG I

1. Rum	<p>Rhum de la Martinique Rhum de la Guadeloupe Rhum de la Réunion Rhum de la Guyane (Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „herkömmlich“ ergänzt werden.) Ron de Málaga Ron de Granada Rum da Madeira</p>
2. a) Whisky	<p>Scotch Whisky Irish Whisky Whisky español (Diese Bezeichnungen können durch die Angaben „Malz“ oder „Korn“ ergänzt werden.)</p>
b) Whiskey	<p>Irish Whiskey Uisce Beatha Eireannach/Irish Whiskey (Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „Pot Still“ ergänzt werden.)</p>
3. Getreidespirituose	<p>Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise Korn Kornbrand</p>
4. Branntwein	<p>Eau-de-vie de Cognac Eau-de-vie des Charentes Cognac (Diese Bezeichnung kann durch eine der folgenden Angaben ergänzt werden: — Fine — Grande Fine Champagne — Grande Champagne — Petite Fine Champagne — Fine Champagne — Borderies — Fins Bois — Bons Bois.) Fine Bordeaux Armagnac Bas-Armagnac Haut-Armagnac Ténarèse Eau-de-vie de vin de la Marne Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine Eau-de-vie de vin de Bourgogne Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté Eau-de-vie de vin originaire du Bugey Eau-de-vie de vin de Savoie Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône Eau-de-vie de vin originaire de Provence Faugères oder Eau-de-vie de Faugères Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc</p>

4. Branntwein (Forts.)	Aguardente do Minho Aguardente do Douro Aguardente da Beira Interior Aguardente da Bairrada Aguardente do Oeste Aguardente do Ribatejo Aguardente do Alentejo Aguardente do Algarve
5. Brandy	Brandy de Jerez Brandy del Penedés Brandy italiano Brandy Αττικής/Brandy aus Attika Brandy Πελοποννήσου/Brandy vom Peloponnes Brandy Κεντρικής Ελλάδας/Brandy aus Mittelgriechenland Deutscher Weinbrand Wachauer Weinbrand, Weinbrand Dürnstein
6. Tresterbrand	Eau-de-vie de marc de Champagne oder Marc de Champagne Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine Eau-de-vie de marc de Bourgogne Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté Eau-de-vie de marc originaire du Bugey Eau-de-vie de marc originaire de Savoie Marc de Bourgogne Marc de Savoie Marc d'Auvergne Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône Eau-de-vie de marc originaire de Provence Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc Marc d'Alsace Gewürztraminer Marc de Lorraine Bagaceira do Minho Bagaceira do Douro Bagaceira da Beira Interior Bagaceira da Bairrada Bagaceira do Oeste Bagaceira do Ribatejo Bagaceira do Alentejo Bagaceira do Algarve Orujo gallego Grappa Grappa di Barolo Grappa piemontese oder del Piemonte Grappa lombarda oder di Lombardia Grappa trentina oder del Trentino Grappa friulana oder del Friuli Grappa veneta oder del Veneto Südtiroler Grappa/Grappa dell'Alto Adige Τσικουδιά Κρήτης/Tsikoudia aus Kreta Τσίπουρο Μακεδονίας/Tsipouro aus Mazedonien Τσίπουρο Θεσσαλίας/Tsipouro aus Thessalien Τσίπουρο Τυρνάβου/Tsipouro aus Tyrnavos Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise

7. Obstbrand	Schwarzwälder Kirschwasser Schwarzwälder Himbeergeist Schwarzwälder Mirabellenwasser Schwarzwälder Williamsbirne Schwarzwälder Zwetschgenwasser Fränkisches Zwetschgenwasser Fränkisches Kirschwasser Fränkischer Obstler Mirabelle de Lorraine Kirsch d'Alsace Quetsch d'Alsace Framboise d'Alsace Mirabelle d'Alsace Kirsch de Fougerolles Südtiroler Williams/Williams dell'Alto Adige Südtiroler Aprikot oder Südtiroler Marille/Aprikot dell'Alto Adige oder Marille dell'Alto Adige Südtiroler Kirsch/Kirsch dell'Alto Adige Südtiroler Zwetschgeler/Zwetschgeler dell'Alto Adige Südtiroler Obstler/Obstler dell'Alto Adige Südtiroler Gravensteiner/Gravensteiner dell'Alto Adige Südtiroler Golden Delicious/Golden Delicious dell'Alto Adige Williams friulano oder del Friuli Sliwovitz del Veneto Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia Sliwovitz del Trentino-Alto Adige Distillato di mele trentino oder del Trentino Williams trentino oder del Trentino Sliwovitz trentino oder del Trentino Aprikot trentino oder del Trentino Medronheira do Algarve Medronheira do Buçaco Kirsch oder Kirschwasser friulano Kirsch oder Kirschwasser trentino Kirsch oder Kirschwasser veneto Aguardente de pêra da Lousã Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise Wachauer Marillenbrand
8. Brand aus Apfel- oder Birnenwein	Calvados du Pays d'Auge Calvados Eau-de-vie de cidre de Bretagne Eau-de-vie de poiré de Bretagne Eau-de-vie de cidre de Normandie Eau-de-vie de poiré de Normandie Eau-de-vie de cidre du Maine Aguardiente de sidra de Asturias Eau-de-vie de poiré du Maine

9. Enzian	Bayerischer Gebirgsenzian Südtiroler Enzian/Genzians dell'Alto Adige Genziana trentina oder del Trentino
10. Obstspirituosen	Pacharán Pacharán navarro
11. Spirituosen mit Wacholder	Ostfriesischer Korngenever Genièvre Flandres Artois Hasseltse jenever Balegemse jenever Péket de Wallonie Steinhäger Plymouth Gin Gin de Mahón
12. Spirituosen mit Kümmel	Dansk Akvavit/Dansk Aquavit Svensk Aquavit/Svensk Akvavit/Swedish Aquavit
13. Spirituosen mit Anis	Anís español Évoca anisada Cazalla Chinchón Ojén Rute Ouzo/Oύζο
14. Likör	Berliner Kümmel Hamburger Kümmel Münchener Kümmel Chiemseer Klosterlikör Bayerischer Kräuterlikör Cassis de Dijon Cassis de Beaufort Irish Cream Palo de Mallorca Ginjinha portuguesa Licor de Singeverga Benediktbeurer Klosterlikör Ettaler Klosterlikör Ratafia de Champagne Ratafia catalana Anis portugês Finnish berry/fruit liqueur Großglockner Alpenbitter Mariazeller Magenlikör Mariazeller Jagasaftl Puchheimer Bitter Puchheimer Schloßgeist Steinfelder Magenbitter Wachauer Marillenlikör Jägertee, Jagertee, Jagatee

15. Gemischte Spirituosen	Pommeau de Bretagne Pommeau du Maine Pommeau de Normandie Svensk Punsch/Swedish Punch
16. Wodka	Svensk Vodka/Swedish Vodka Suomalainen Votka/Finsk Vodka/Vodka of Finland

ANHANG II

Spirituose aus Agave	TEQUILA: Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vereinigten Mexikanischen Staaten geschützt, hergestellt und klassifiziert
Spirituose aus Agave	MEZCAL: Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vereinigten Mexikanischen Staaten geschützt, hergestellt und klassifiziert

Briefwechsel betreffend das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor

Schreiben Nr. 1

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor Bezug zu nehmen.

In diesem Zusammenhang darf ich folgendes bestätigen:

Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2 sind die Vereinigten Mexikanischen Staaten und die Gemeinschaft übereingekommen, daß der Schutz der Spirituose mit der Bezeichnung „Tequila“, auf die in Anhang II des Abkommens Bezug genommen wird, die Verwendung dieser Bezeichnung im Königreich Spanien während eines einjährigen Übergangszeitraums ab dem Inkrafttreten des Abkommens nicht hindert, sofern sich die dortigen Erzeuger verpflichten, ihre derzeitige Produktion nicht zu erhöhen.

Für das in Spanien erzeugte Getränk mit der Bezeichnung „Tequila“ werden die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens nach Ablauf des genannten einjährigen Übergangszeitraums wirksam.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für den Rat
der Europäischen Union*

Schreiben Nr. 2

Sehr geehrter Herr . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor Bezug zu nehmen.

In diesem Zusammenhang darf ich folgendes bestätigen:

Unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2 sind die Vereinigten Mexikanischen Staaten und die Gemeinschaft übereingekommen, daß der Schutz der Spirituose mit der Bezeichnung ‚Tequila‘, auf die in Anhang II des Abkommens Bezug genommen wird, die Verwendung dieser Bezeichnung im Königreich Spanien während eines einjährigen Übergangszeitraums ab dem Inkrafttreten des Abkommens nicht hindert, sofern sich die dortigen Erzeuger verpflichten, Ihre derzeitige Produktion nicht zu erhöhen.

Für das in Spanien erzeugte Getränk mit der Bezeichnung ‚Tequila‘ werden die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens nach Ablauf des genannten einjährigen Übergangszeitraums wirksam.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten hierzu bestätigen würden.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Vereinigten Mexikanischen Staaten*

Hecho en Bruselas, el veintisiete de mayo de mil novecientos noventa y siete.

Udfærdiget i Bruxelles den syvogtyvende maj nitten hundrede og syvoghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι εφτά Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά.

Done at Brussels on the twenty-seventh day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-seven.

Fait à Bruxelles, le vingt-sept mai mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept.

Fatto a Bruxelles, addì ventisette maggio millenovecentonovantasette.

Gedaan te Brussel, de zevenentwintigste mei negentienhonderd zevenennegentig.

Feito em Bruxelas, em vinte e sete de Maio de mil novecentos e noventa e sete.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäseitsemäntenä päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän.

Som skedde i Bryssel den tjugosjunde maj nittonhundra nitton.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

Por el Gobierno de los Estados Unidos Mexicanos

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1997

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Carfentrazon-ethyl, Fosthiazat und Fluthiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/362/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von drei Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

FMC Europe NV reichte bei den französischen Behörden am 14. Februar 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Carfentrazon-ethyl ein.

ISK Biosciences Division reichte bei den britischen Behörden am 5. März 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Fosthiazat ein.

Bayer SA reichte bei den französischen Behörden am 1. Februar 1996 Unterlagen für den Wirkstoff Fluthiamid ein.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang

II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsichtlich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Die Unterlagen für Carfentrazon-ethyl, Fosthiazat und Fluthiamid wurden am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Frankreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Carfentrazon-ethyl und Fluthiamid und das Vereinigte Königreich die eingehende Prüfung der Unterlagen für Fosthiazat fortsetzen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30. 10. 1996, S. 25.

Frankreich und das Vereinigte Königreich werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Unterlagen erfüllen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für Pflanzenschutzmittel, die diesen Wirkstoff enthalten — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von FMC Europe NV bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Carfentrazon-ethyl in Anhang I der Richt-

linie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;

2. die von ISK Biosciences Division bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Fosthiazat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von Bayer SA bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Fluthiamid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 19. Dezember 1996 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1997

zur Änderung bestimmter Entscheidungen zur Ermächtigung der Französischen Republik, den Verkehr mit Saatgut einiger Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten zu beschränken

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/363/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit den Entscheidungen 76/219/EWG⁽²⁾, 78/127/EWG⁽³⁾, 80/1360/EWG⁽⁴⁾, 82/948/EWG⁽⁵⁾ und 87/117/EWG⁽⁶⁾ wurde Frankreich ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut, unter anderem bestimmter Maissorten, zu beschränken.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 70/457/EWG unterliegen Saat- oder Pflanzgut von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten, die in mindestens einem der Mitgliedstaaten amtlich zugelassen worden sind und im übrigen den Voraussetzungen der Richtlinie 70/457/EWG entsprechen, ab 31. Dezember des zweiten auf das Sortenzulassungsjahr folgenden Jahres in der Gemeinschaft keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte mehr.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 70/457/EWG kann ein Mitgliedstaat in den in Artikel 15 Absatz 3 genannten Fällen jedoch auf Antrag ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut bestimmter Sorten zu untersagen.

Die Kommission hat mit ihren vorgenannten Entscheidungen Frankreich ermächtigt, den Verkehr mit Saatgut, unter anderem bestimmter Maissorten mit einem FAO-Reifeklassenindex von mindestens 800, die in dem aktu-

ellen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, zu verbieten.

Frankreich hat der Kommission mitgeteilt, daß sie diese Ermächtigungen hinsichtlich der betreffenden Maissorten nicht mehr in Anspruch zu nehmen wünscht.

Diese Ermächtigungen sollten daher für die betreffenden Sorten entzogen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mit den nachstehenden Entscheidungen ausgesprochenen Ermächtigungen der Französischen Republik werden hiermit für die darin genannten Sorten von Mais (*Zea mays* L.) aufgehoben:

- 76/219/EWG,
- 78/127/EWG,
- 80/1360/EWG,
- 82/948/EWG,
- 87/117/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1978, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1980, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1982, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 49 vom 18. 2. 1987, S. 34.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 29. Juni 1996)

1. Seite 9, Anhang I, ex 0603:
Das Komma nach „Orchideen“ ist zu streichen.
2. Seite 29, Anhang I:
anstatt:
„1604 20 50 Sardinien, Boniten, Makrelen der Arten ...“
muß es heißen:
„ex 1604 20 50 Makrelen der Arten ...“.
3. Seite 31, Anhang I:
 - a) *anstatt:* „205 70“,
muß es heißen: „2005 70“;
 - b) *anstatt:* „2205 90 10“,
muß es heißen: „2005 90 10“;
 - c) *anstatt:* „2208 11 92“,
muß es heißen: „2008 11 92“;
 - d) *anstatt:* „2208 11 94“,
muß es heißen: „2008 11 94“.
4. Seite 34, Anhang I:
anstatt: „2402“,
muß es heißen: „2403“.
5. Seite 36, Anhang I, ex 0304 10 98:
anstatt: „... (Lamna cornubica)“,
muß es heißen: „... (Lamna cornubica; Isurus nasus)“.
6. Seite 37, Anhang I:
anstatt: „3004 20 33“,
muß es heißen: „0304 20 33“.
7. Seite 41, Anhang I, ex 1604 20 90:
anstatt: „... flodlampret ...“,
muß es heißen: „... Flußneunauge ...“.
8. Seite 42, Anhang I:
anstatt: „1804 00 00“,
muß es heißen: „1805 00 00“.
9. Seite 43, Anhang I:
 - a) *anstatt:* „2208 92 92“,
muß es heißen: „2008 92 92“;
 - b) *anstatt:* „2009 80 36“,
muß es heißen: „2009 80 38“.
10. Seite 53, Anhang III, Teil A:
Nach „093 Bosnien-Herzegowina“ ist „096 Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ einzufügen.
11. Seite 54, Anhang III:
Teil „C: Andere Begünstigte“
und „096 Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ sind zu streichen.

12. Seite 55, Anhang V:

anstatt:

„Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt

416 Guatemala
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica
442 Panama“

muß es heißen:

„Zentralamerikanischer Gemeinsamer Markt

416 Guatemala
424 Honduras
428 El Salvador
432 Nicaragua
436 Costa Rica

442 Panama“

13. Seite 63, Anhang VI:

Fußnote (*) ist zu streichen.

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2350/96 der Kommission vom 10. Dezember 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 hinsichtlich der zu verwendenden
Einfuhrlizenzformulare**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 320 vom 11. Dezember 1996)

Seite 4, Anhang:

Die Seiten 7, 8, 9 und 11 müssen wie folgt lauten:

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — EINFUHLIZENZ A G R I M

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1	1. Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)	Nr.	
			3.		
		4. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>	5. Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)		
		6. Rechte übertragen auf: ab <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Dienststempel der zuständigen Stelle:	7. Versendungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	8. Ursprungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
		10. Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>			
		11. Gesamtbetrag der Sicherheit <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>			
1		13. EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>		
	14. Handelsübliche Bezeichnung <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>				
	15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16. KN-Code(s) <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>		
	17. Menge (²) in Zahlen	18. Menge (²) in Buchstaben		19. Toleranz % mehr	
	20. Besondere Angaben <input style="width: 100%; height: 100px;" type="text"/>				
	24. Besondere Bedingungen <input style="width: 100%; height: 100px;" type="text"/>				
	25. Ort den <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Nr. <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		26. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Für (²): Ort: <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> den <input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:		

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(²) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

27. Abschreibungen In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken			
28. Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		31. Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29. In Zahlen	30. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

33. Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — EINFUHLIZENZ A G R I M

2	1. Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2. Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (¹)	Nr.
	3.		
	4. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>	5. Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)	
	6. Rechte übertragen auf: ab <input type="text"/> Dienststempel der zuständigen Stelle:	7. Versendungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	8. Ursprungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
9. EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE	10. Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz		
11. Gesamtbetrag der Sicherheit	12. LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT		
2	13. EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		
14. Handelsübliche Bezeichnung			
15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16. KN-Code(s)	
17. Menge (²) in Zahlen	18. Menge (²) in Buchstaben		19. Toleranz % mehr
20. Besondere Angaben			
24. Besondere Bedingungen			
25. Ort den <input type="text"/> Nr. <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		26. Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> Für (²): Ort: <input type="text"/> , den <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:	

(¹) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(²) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — EINFUHLIZENZ A G R I M

ANTRAG	1. Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)				
	4. Antragsteller (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)				
			7. Versendungsland	Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			8. Ursprungsland		Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			11. Gesamtbetrag der Sicherheit		
	13. EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS				
	14. Handelsübliche Bezeichnung				
	15. Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16. KN-Code(s)		
	17. Menge (!) in Zahlen	18. Menge (!) in Buchstaben			
	20. Besondere Angaben				

(!) Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

ANMERKUNGEN:

<p>Ort und Datum:</p> <p>Unterschrift des Antragstellers:</p>
--

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1006/97 der Kommission vom 4. Juni 1997 zur
Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes
gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 vom 5. Juni 1997)

Seite 11, Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, letzte Zeile:

anstatt: „...wird, zu berücksichtigen.“

muß es heißen: „...wird, nicht zu berücksichtigen.“
